

[REDACTED]
Name, Vorname

11.03.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 - ZH6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1; Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12.12.2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04.12.2022 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

20179/17

Landgericht Erfurt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Herr Peter Reimers, Herdastraße
30, 99096 Erfurt

- Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freimuth, Träger & Partner,
Goratalstraße 22, 99087 Erfurt

gegen

die Sömmerdaer Metallbau
GmbH, vertreten durch den Ge-
schäftsführer Achim Schreiber,
Heldringer Landstraße 11, 99610
Sömmerda

- Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsan-
wälte Albers, Berthold und Clemens
Heckerstieg 14, 99610 Sömmerda

hat das Landgericht Erfurt,
Zivilkammer 2, durch die Richter
am Landgericht Grün als Einzel-
richterin auf die mündliche
Verhandlung vom 19.05.2017 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 5.403,00 €
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem
11.01.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits
trägt der ~~Kläger~~ zu die
Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheits-
leistung in Höhe von 110%
des jeweils zu vollstreckenden
Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begeht von der Beklagten die Rückzahlung zweier Beträge, die seine Frau an die Beklagte aufgrund eines Pfändung und Überweisungsbeschlusses überwiesen hat, und zudem die Erklärung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in einen Briefkasten.

Der Kläger gab bei der Firma Alexander Stein (im Folgenden: Fa. Stein) die Anfertigung eines Gartentors und eines Treppengeländers in Auftrag. Beide Leistungen erbrachte diese im Juni 2016 und stellte die Leistungen nach Abnahme durch den Kläger in Rechnung. Mit Rechnung vom 20.09.2016 stellte die Fa. Stein dem Kläger das Gartentor mit 3.995,00 € sowie in Rechnung das Treppengeländer mit Rechnung vom 10.10.2016 mit 1.428,00 €. Den Anspruch in Höhe von 3.795,00 € trat die Fa. Stein an die Firma Metzler Parallel stand die Fa. Stein mit GmbH ab am 27.09.2016 ab und zeigte dies dem Kläger am 28.09.2016 an.

Parallel ist and die Fa. Stein mit der Beklagten in geschäftlichem Kontakt, deren Rechnungen sie aber seit Mitte 2015 nicht mehr bezahlte. Infolgedessen erwirkte die Beklagte gegen die Fa. Stein vor dem Landgericht Erfurt am 30.08.2016 unter dem Aktenzeichen 70 12116 ein Urteil auf Zahlung von 8.500,00 €. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung der Beklagten gegen die Fa. Stein erließ das Amtsgericht Weimar auf Antrag der Beklagten am 28.10.2016 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Az. 2 M 2219/16) hinsichtlich der Forderungen der Fa. Stein gegen ~~die~~ den Kläger vom 20.09.2016 und 10.10.2016. Dieser wurde dem Kläger am 5.11.2016 zuge stellt.

Am 11.11.2016 gab das Amtsgericht Weimar den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.2016 in Bezug auf die Forderung aus der Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016 in Höhe von 1.428,00 € auf, weil

dieser Betrag wegen einer zuvor gewährten Pfändungsbeschränkung unpfändbar war, was bei Erlass übersiehen worden war. Kenntnis hiervon erlangten der Kläger und seine Ehefrau erst \Rightarrow Anfang Dezember. Am 14. 11. 2016 zahlte die Ehefrau des Klägers, da diese für die Anfang November interessierte sich der Kläger zudem für einen Briefkasten, der zu Gartentor und Treppengeländer passen sollte. Die Fa. Stein stellte selbst keine Briefkästen her, sodass ein solcher bei der Fa. Felix Meister am 22. 11. 2016 GmbH bestellt und \Rightarrow an die Fa. Stein geliefert wurde. Dieser sollte durch die Fa. Stein graviert werden, was aber nicht geschah. Am 25. 11. 2016 wurde der Briefkasten \Rightarrow durch den Gerichtsvollzieher Schmidt auf Antrag der Beklagten geplündert. Der Kläger wandte sich am 2. 12. 2016 an den Gerichtsvollzieher Schmidt

* Finanzen beider Ehegatten zu- ständig ist, die Rechnungsbeträge in Höhe von 3.975,00€ und 1.426,00 unter dem Verwendungszweck „Rech- nung der Fa. Stein vom 20.09.2016“ bzw. „Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016“ an die

und forderte diesen erfolglos zur Herausgabe des Briefkastens auf

Am 14. 12. 2016 überwies die Ehefrau den Betrag von 3.975,00€ an die Fa. Metzler GmbH

Mit Schreiben vom 15. 12. 2016 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung der Rechnungsbeträge in Höhe von 3.975,00€ und 1.428,00€ auf und setzte eine Frist bis zum 10. 01. 2017. Eine Rückzahlung erfolgte nicht. Am 27. 02. 17 bot sie Freigabe des Briefkastens bei Erreichweis der Eigentümerstellung des Klägers an.

Der Kläger behauptet, er selbst habe den Briefkasten bei der Fa. Felix Meister GmbH bestellt und diese sollte den Briefkasten nur wegen der Garantie für Fa. Stein liefern.

Er behauptet zudem, er habe den Kaufpreis Anfang November 2016 an die Fa. Felix Meister GmbH überwiesen.

Der Kläger meint, die Zahlungen

an die Beklagte hätten dieser nicht zugestanden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.975,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.428,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen,
3. die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 30.08.2016, Az. 7 O 12116, in den Briefkasten mit da an der Unte Seite aufgedrucktem Bereichnung „Modell Tanbe, Hersteller Felix Meister GmbH“, Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50cm, einer Breite von 30cm und

einer Tiefe von 15 cm
für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, es habe
nur einen Vertrag zwischen der
Fa. Stein und der Fa. Felix
Meister GmbH gegeben. Die
Fa. Stein habe den Briefkasten
sodann zur Montage an den
Kläger liefern sollen.

sie b

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Die Klageanträge zu 1 und 2 sind als Leistungsklagen statthaft. Das Landgericht Erfurt ist für diese gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I ZVG iVm §§ 1, 5 ZPO sachlich und gem. §§ 12, 17 I ZPO örtlich zuständig. ✓

Der Klageantrag zu 3 ist als Drittwiderrufspruchsklage gem. § 771 I ZPO statthaft. Der Kläger macht an dem Briefkasten als dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht geltend. Er macht geltend, Eigentümer des Briefkastens zu sein.

Das Landgericht Erfurt ist für diesen Antrag gem. §§ 771 I, 802 ZPO als das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt, ~~aus~~ örtlich aus-

Klare Begründung
: nur 5000,-
finanziell in
Grenzenreich

schließlich zuständig. Die Zwangs vollstreckung erfolgt in Weimar und für diesen Bezirk ist das Landgericht Erfurt zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm §§ 1, 5 ZPO. Gem. § 5 ZPO können mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengezchnet werden, wenn - wie hier - ein Klagantrag allein die Zuständigkeit des Landgerichts nicht begründen kann.

Dem Kläger fehlt auch nicht das für die Drittwiderspruchsklage erforderliche Rechsschutzbedürfnis. Dieses setzt voraus, dass die Zwangs vollstreckung begonnen hat und noch nicht beendet ist. So liegt es hier. Insbesondere ist die Zwangs vollstreckung noch nicht beendet, da der Briefkasten noch nicht verworfen wurde.

Schließlich fehlt dem Kläger auch nicht das allgemeine Rechsschutzbedürfnis hinsichtlich seines Klagantrags zu 3, weil die Beklagte die Freigabe des Briefkastens für den Fall des Nach-

weises der Eigentümerstellung angeboten hat. Dieses Angebot schließt eine wiederholte Vollstreckung nicht aus, solange die Beklagte im Besitz des Titels ist und die Vollstreckung in den Briefkasten nicht für unzulässig erklärt wurde. Insbesondere prüft auch ein Gerichtsvollzieher vor Ort nicht die Eigentümerstellung.

Schließlich ist die Beklagte als GmbH parteifähig gem. § 50 I ZPO iVm § 13 I GmbHG und, vertreten durch ihren Geschäftsführer, processfähig gem. § 51 I ZPO iVm § 35 E GmbHG.

Die Voraussetzungen der objektiven Anspruchshäufung gem. § 260 ZPO liegen vor.

II. Die Klage ist nur teilweise begründet.

1.a) Der Antrag zu 1) ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 3.975,00 € gemäß § 812 I 1 Var. 1 BGB.

Die Beklagte hat das Eigentum am Geld erlangt, indem die Ehefrau dieses auf das Konto der Beklagten überwies. ~~zog~~

Leistung an
oder an
Bereich?

Die Gutschrift stellt sich nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) auch als Leistung des Klägers dar. Die Überweisung wurde vom Konto des Klägers ausgeführt. Es blieb für die Beklagte insofern im Verborgenen, wo die Leistung tatsächlich ausführte. Zudem handelte die Ehefrau des Klägers ohnehin mit einer Vollmacht.

Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund. Ein solcher ~~ist~~

besteht bei einer Zahlung aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zwar grundsätzlich. Das setzt aber die Wirksamkeit der Pfändung voraus, die hier nicht gegeben ist. Die in diesem Fall maßgeblichen §§ 404 ff. BGB führen zu keinem anderen Ergebnis.

Die Pfändung der Forderung in Höhe von 3.975,00€ war unwirksam*, da die Forderung dem Schuldner - der Fa. Stein - nicht mehr zustand im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Kläger als Drittshuldner. Die Zustellung erfolgte am 5.11.2016. Am 27.09.2016 hatte die Fa. Stein die Forderung gegen den Kläger aber bereits gem. §398 ff. BGB an die Fa. Metzler GmbH abgetreten und dies dem Kläger am 28.09.2016 angezeigt.

* Die Pfändung der Forderung und musste ins Leere laufen, da die

Die Zahlung an die Beklagte hat auch nach den insofem maßgeblichen §§ 407 I, 408 I, II BGB keine Tilgungswirkung gehabt. Das würde unter anderem die fehlende Kenntnis des Klägers von der Abtretung im Leistungszeitpunkt voraussetzen. Hier kannte der Kläger die Abtretung wegen der Anzeige infolge der Abtretungsanzeige vom 28.09.16 wusste der Kläger hier, dass die Forderung abgetreten worden war. Das gilt ebenfalls für seine Ehefrau, die die Überweisung ausführte.

Zu keinem anderen Ergebnis führt § 836 II ZPO, nach dem ein Überweisungsbeschluss ^{Ausun} des Drittenschuldners gilt, solange er nicht aufgehoben wurde und die Aufhebung zur Kenntnis des Dritten gelangt. § 836 II ZPO ist hier schon nicht einschlägig, da die Pfändung unwirksam war und in diesem Fall allein die §§ 404 ff. BGB gelten.

Wie der Anspruch der Fa. Stein & Kru. der Pfändung nicht mehr stand.

Die Rückforderung ist auch nicht gem. § 814 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger und seine Ehefrau, dessen Kenntnis sich der Kläger gem. § 166 BGB analog zurechnen lassen muss, wussten, dass die Forderung abgetreten worden war. Sie hatten keine positive Kenntnis davon, dass die Abtretung zu einer Unwirksamkeit der Pfändung führte und ein Rechtsgrund für eine Zahlung an die Beklagte insofern in Wahrheit nicht mehr bestand. Dieser Schluss konnte dem Kläger und seiner Frau auch nicht zugemutet werden, die denen immerhin ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angestellt worden war. Eine Parallelbewertung in der Laiensphäre muss hier zu dem Ergebnis führen, dass der Kläger und seine Frau keine positive Kenntnis von ihrer Rechtsschuld hatten. Eine derart komplexe Bewertung einer Rechtsfrage ist juriistischen Laien nicht zugemutet.

Die Beklagte ist gem. §§ 818 I, II BGB zum Wertsatz in Höhe von 3.975,00 € verpflichtet, da die Herausgabe der ursprünglichen 3.975,00 € nicht möglich ist. Diese erfolgten nur als Buchgeldzahlung.

b) Der Anspruch auf Verzugszinsen seit dem 11.01.2014 folgt aus §§ 288 I, 286 I 1 BGB. Die Beklagte befand sich seit diesem Tag in Verzug. Der Kläger hatte ihr mit Schreiben vom 15.12.2016 eine Frist bis zum 10.01.2017 gesetzt, die erfolglos vorstichen ist.

2. Der Antrag zu 2 ist ebenfalls begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung von 1.428,00 € gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Insbesondere erfolgte auch diese Zahlung ohne Rechtsgrund.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 28.10.16 wurde hinsichtlich der Forderung in Höhe von 1.428,00 € der Fa.

Stein gegen den Kläger aufgehoben wegen einer zuvor gewährten Pfändungsbeschränkung gem. § 850 I ZPO, was zuvor vom Vollstreckungsgericht bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses übersehen worden war.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Anwendung des § 836 II ZPO. Danach gilt der Überweisungsbeschluss, auch wenn er zu Unrecht erlassen wurde, zugunsten des Drittshuldners, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittshuldners gelangt. So liegt es hier eigentlich. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde die hiesige Forderung betreffend am 11.11.2016 aufgehoben. Der Kläger zahlte aber bereits am 14.11.2016 durch seine Ehefrau an die Beklagte, während beide - Kläger und Ehefrau - erst Anfang Dezember Kenntnis von der Aufhebung erlangten. v

guten Argument

verteilt

J

Trotzdem ist §836 II EPO hier ausnahmsweise nicht einschlägig anzuwenden. Bei der Regelung handelt es sich um eine Vorschrift zugunsten des Drittschuldners. Schon aus dem Wortlaut wird ersichtlich, dass diese den Drittschuldner schützt. Hier würde die Anwendung aber in jeder Linie die Beklagte schützen, die auf die Anwendung beharrt. Widerspricht der Drittschuldner der Anwendung, indem er - wie hier - ausdrücklich erklärt, die Zahlung ~~nicht~~ zurückzugeben zu wollen, kann die Ratio von §836 II EPO nicht sein, den Drittschuldner gegen seinen Willen zu schützen. Für diesen kann nämlich gegebenenfalls von Vorteil sein, die Zahlung zurückzuhalten, um die Forderung wieder in das ~~ursprüngliche~~ Vertragsverhältnis zwischen Drittschuldner und Schuldner zu ziehen. Möglicherweise kann der Drittschuldner mit einer eigenen Forderung - ohne die Einschränkungen des §406 BGB -

gegen die Forderung des Schuldners aufzurichten oder die überschießende Widerklage erheben. Dieser Möglichkeitkeiten ~~würde~~ §836 II EPO den Dritt-Schuldner nicht beauen. Dass hier keine Gründe für die Nicht-anwendung vorgetragen wurden, schadet nicht.

Im Übrigen gilt das zu Antrag zu 1 Erörterte entsprechend. Die Zinsen können gem. §287, 286_71 BGB auch bezüglich dieses Anspruchs ab dem 11.01.2017 als Verzugszinsen geltend gemacht werden.

3. Der Klageantrag zu 3) ist unbegründet. Der Kläger konnte ein die Veräußerung hindendes Recht nicht erfolgreich geltend machen. Diesbezüglich ist er aber beweisbelastet.

Der Kläger hat zwar behauptet, Eigentümer des Briefkastens zu sein. Dies hat die Beklagte aber bestritten*. Sie hat vorgetragen, eine dingliche Über-
*(vgl. § 138 III)

eignung habe nur im Verhältnis
der Fa. Stein und der Fa.
Felix Meister GmbH stattfinden
können, da allein zwischen diese
ein Grund hierfür bestanden
haben könnte. Nur zwischen
diesen beiden habe es eine
vertragliche Vereinbarung zur
Lieferung des Briefkastens ge-
geben.

Zwar betont hat der
Kläger dies bestritten, ist aber
den Nachweis seiner Eigen-
tumsmäßigung schuldig geblieben.
Ein Beweisangebot hat er nicht
gemacht.

Ob genügend Anhaltspunkte aus
dem Vortrag des Belegs für
ein grundsätzlich von § 771 I EPO
ebenfalls geschütztes Anwart-
schaftsrecht vorliegen, kann dahin-
stehen. Der Kläger hat sich dieses
äquivalente Parteivorbringen
jedenfalls nicht zu eigen ge-
macht. Es darf nicht berücksichtigt
werden.

* gegebenenfalls

oh, oh
Examen ist
heute praxis!

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 II Nr. 1 ZPO. Der Kläger hat weniger als 10% zu viel gefordert, nämlich nur 495,00€ von 5.898,00€. ✓

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO. ✓

Unterschrift

Richterin am Landgericht

Der Tatbestand ist gut formuliert und enthält alle wesentlichen Angaben. Verf. gelingt ein chronologischer Aufbau ohne Einbußen bei der Verständlichkeit.

Die Zulässigkeit wird sorgfältig erörtert. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit sollte - auch wenn sie wie vorliegend unproblematisch ist - immer kurz begründet werden. Die Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis von Antrag 3) sind gut begründet.

Die Ausführungen in der Begründetheit sind sorgfältig und rechtlich überzeugend. Antrag 1) wird ausführlich erörtert und überzeugend bejaht. Angesichts des Verwendungszweckes in der Überweisung hätte aber noch angesprochen werden müssen, ob ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Bei Antrag 2) wird die Anwendbarkeit von § 836 II ZPO mit guten Argumenten vertretbar abgelehnt.

Insgesamt eine gelungene Arbeit, die mit **Gut (14 P)** zu bewerten ist

Viel Erfolg im Examen, Sie sind sehr gut vorbereitet!

Stein

22.3.22